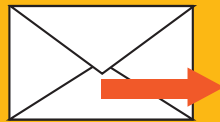


An wen kann ich mich wenden?

Für Fragen zur Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln  
ist das Landesverwaltungsamt Referat  
Gesundheitswesen, Pharmazie zuständig.



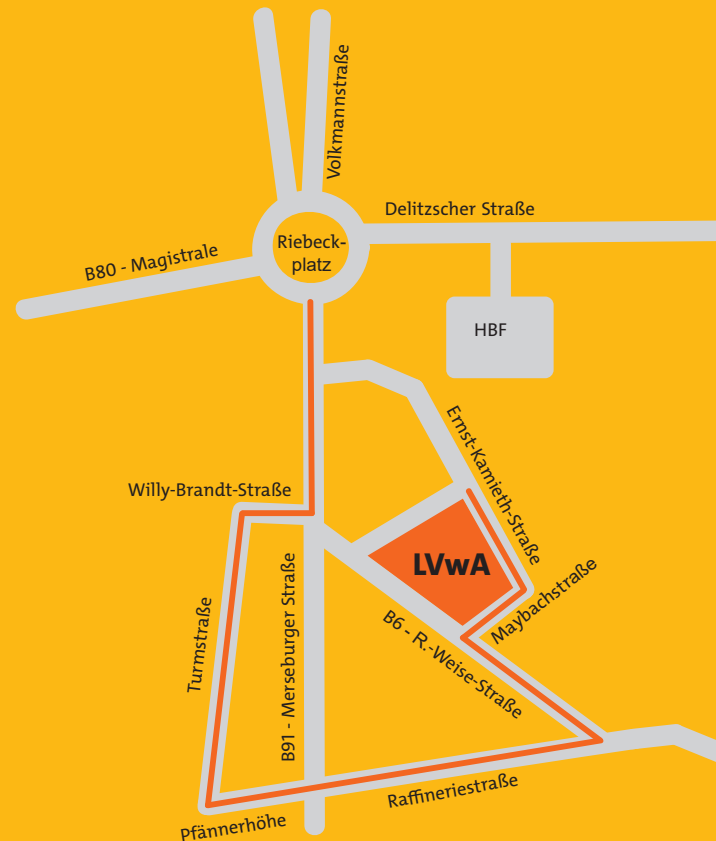
Ansprechpartner im Referat  
Gesundheitswesen, Pharmazie

Herr Dr. Petersohn  
Tel.: + 49 345 514-1286

Herr Seiler  
Tel.: +49 345 514-1286

E-Mail: [pharmazie@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:pharmazie@lvwa.sachsen-anhalt.de)

### Anfahrtsskizze



Herausgeber: Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation  
Redaktion: Referat Gesundheitswesen,  
Pharmazie  
Redaktionsschluss: Juni 2018

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle [Saale]  
Tel.: +49 345 514-0  
Fax: +49 345 514-1477

E-Mail: [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)



**Ein- und Ausfuhr von  
Arzneimitteln im  
Reisegepäck –  
Was ist erlaubt?**



## Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln

Sommer, Sonne, Urlaubszeit! Auch in diesem Jahr werden wieder viele Deutsche ihren Urlaub im Ausland verbringen – egal ob in den österreichischen Alpen, an den Stränden des Mittelmeeres oder sogar auf einem anderen Kontinent. Natürlich wünscht man sich, diese Zeit möglichst unbeschwert erleben zu können. Die Mitnahme einer „Reise-Apotheke“ ist trotzdem zu empfehlen oder sogar notwendig. Manchmal lässt es sich auch nicht vermeiden, im Ausland Arzneimittel zu erwerben.

### Mit Arzneimitteln reisen ...

Während für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln, Alkohol und Tabakwaren meist genaue Höchstmengen bekannt sind, herrscht über das Mitführen von Arzneimitteln oftmals Unkenntnis. Deshalb möchte das für Sachsen-Anhalt zuständige Referat Gesundheitswesen, Pharmazie des Landesverwaltungsamtes (LVWA) an dieser Stelle etwas „Licht ins Dunkel“ bringen.

### Mitnahme von Arzneimitteln ins Ausland

Generell gelten die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes. Es empfiehlt sich also bereits während der Reisevorbereitung, bei einer diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland oder offiziellen Seiten im Internet Informationen einzuholen.

Einen „Spezialfall“ stellt die Mitnahme von Betäubungsmitteln dar. Für Reisen in Staaten, die dem Schengener Abkommen angehören (Belgien,

Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn), ist eine Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens mitzuführen, die vom behandelnden Arzt ausgestellt und vom Referat Gesundheitswesen, Pharmazie des LVWA beglaubigt wird.

Bei Reisen in andere als die oben genannten Länder sollte sich der Patient

[https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html)

bei der Mitnahme von Betäubungsmitteln eine ärztliche Bescheinigung, möglichst in englischer Sprache, ausstellen lassen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, der Wirkstoffbezeichnung sowie der Dauer der Reise enthält.

Die Beglaubigung erfolgt wiederum durch das Referat Gesundheitswesen, Pharmazie des LVWA.

Ein Muster einer solchen Bescheinigung sowie weitergehende Hinweise finden sich auf der Internetseite des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte-*Bundesopiumstelle*- unter:

### Unabhängig davon gilt:

# Erst informieren, dann reisen!



### Einfuhr von Arzneimitteln nach Deutschland

Natürlich ist es kein Problem, die für den Auslandsaufenthalt mitgeführte „Reise-Apotheke“ wieder mit nach Hause zu nehmen. Man sollte sich allerdings vor „Großeinkäufen“ an Arzneimitteln im Ausland hüten. Bei Zollkontrollen kann es dann ein böses Erwachen geben.

Das deutsche Arzneimittelgesetz (AMG) erlaubt nämlich lediglich die Einfuhr von „einer dem üblichen persönlichen

Bedarf entsprechenden Menge“. Das sind Arzneimittel, die vom Reisenden selbst benötigt oder für den Bedarfsfall in einer Menge mitgeführt werden, die dem individuellen Bedarf für die Dauer von maximal 3 Monaten entspricht. Wird dagegen verstossen, muss man mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Einziehung dieser Arzneimittel rechnen.

**Auf jeden Fall gilt auch hier:** rechtzeitig sowie umfassend informieren hilft, Probleme zu vermeiden.

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite

<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de>

Wir beraten und unterstützen Sie gern!